

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

91

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, §§ 80, 85;
BetrVG § 67, § 82 Abs. 1; HGB §§ 17, 161,
105, 107, 124

- Leitsätze:
1. Beschlüsse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, durch die eine betriebsverfassungsrechtliche Frage materiell-rechtlich entschieden wird, sind der formellen und materiellen Rechtskraft fähig.
 2. Die materielle Rechtskraftwirkung solcher Beschlüsse hindert grundsätzlich, daß bei Identität der Beteiligten und des Sachverhalts die bereits rechtskräftig entschiedene Frage den Gerichten zur erneuten Entscheidung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren unterbreitet werden kann.
 3. Zur Identität einer Kommanditgesellschaft und eines Unternehmens.

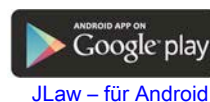
Aktenzeichen: 1 ABR 6/68

Beschluß des BAG vom 27. August 1968

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

5 BV Ta 8/67 Hamm

Verkündet
am 27. August 1968

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren mit den Beteiligten:

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1968 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Hoffmann und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. Februar 1968 - 5 BV Ta 8/67 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Antrag des Betriebsrates als unzulässig zurückgewiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n ! - 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten um die Frage, ob in dem Unternehmen der Beteiligten zu 2. ein Wirtschaftsausschuß nach § 67 BetrVG zu bilden ist oder ob dies im Hinblick auf § 81 Abs. 1 BetrVG zu unterbleiben hat.

Die Beteiligte zu 2. hat zum Gegenstand ihres Unternehmens die technische Herstellung von Zeitungen, insbesondere der "W", sowie von Drucksachen aller Art. Sie beschäftigte am 1. Januar 1968 257 Arbeiter und 25 Angestellte. Das Unternehmen der Beteiligten zu 2. wird in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft betrieben. Persönlich haftende Gesellschafterin dieser Kommanditgesellschaft ist die Westdruck GmbH. Das Stammkapital der W GmbH beträgt 20.000,-- DM. Gesellschafter sind Dr. Artur S mit einer Einlage von 5.000,-- DM, seine Ehefrau mit einer Einlage von 10.000,-- DM und Rechtsanwalt E mit einer Einlage von 2.500,-- DM. Die restliche Einlage von 2.500,-- DM wird von der W GmbH selbst gehalten. Die W GmbH ist am 21. November 1959 errichtet worden. Sie beschäftigt keine Arbeitnehmer. Kommanditistin der Beteiligten zu 2. ist die W post GmbH. Ihre Kommanditeinlage beträgt 600.000,-- DM. Das Stammkapital der W post GmbH beläuft sich auf 200.000,-- DM. Davon werden 50.000,-- DM von Dr. S gehalten, 100.000,-- DM von Frau S und 25.000,-- DM von Rechtsanwalt E; bei der GmbH selbst liegt das restliche Stammkapital von 25.000,-- DM. Geschäftsführer der Beteiligten zu 2. sind Dr. S und seine Ehefrau. Beide sind auch Geschäftsführer der W GmbH und der W post GmbH. Dr. S ist gleichzeitig Repräsentant der Beteiligten zu 2.

Die Beteiligte zu 2., die W GmbH und die W post GmbH haben ihren Geschäftssitz in Hagen, Mittelstraße (Presshaus). Dort befindet sich auch der technische Betrieb mit Ausnahme des Rotationsdruckes. Dieser ist in dem neu errichteten Druckhaus in Hagen-Bathey untergebracht.

Die Organisation der Beteiligten zu 2. und ihrer Kommanditistin, der W post GmbH, ist weitgehend einheitlich

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

aufgezogen. Einheitlichkeit besteht in der Stellvertretung der Geschäftsleitung, in der Finanz- und Hauptbuchhaltung, im Gehaltsbüro, im Lohnbüro, in der Kostenkontrolle, in der Revision, in der Sozialbetreuung, in der Hausverwaltung, im graphischen Atelier, in der Rechtsabteilung, in der Steuerberatung und in der Betriebsberatung. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen sind auch die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowohl der Beteiligten zu 2. wie der W - post GmbH dieselben Personen. Für die Beteiligte zu 2. und die W post GmbH wird eine konsolidierte Bilanz erstellt.

Die Beteiligte zu 2. und die W post GmbH haben jeweils eigene Betriebsräte. Für beide Unternehmen gelten unterschiedliche Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.

Die Beteiligte zu 2. ist vornehmlich mit dem Druck der "W ", einer der CDU nahestehenden Tageszeitung, die im 3. Quartal 1967 in einer Auflage von 131.781 Stück erschien, ausgelastet. Der Beteiligte zu 1. trägt insoweit vor, daß dies mindestens mit 80 % der Gesamtkapazität der Fall sei. Die Beteiligte zu 2. spricht von 94,1 %. Die Beteiligte zu 2. druckt weiterhin die in einem anderen Verlag herausgegebene "W Sch ", die monatlich erscheint und eine Druckauflage von 65.000 Stück hat, ferner die zweimal monatlich erscheinende "K - post", die wöchentlich mit 53.000 Stück erscheinende "Handwerkszeitung" und den "Handwerksgesellen" mit einer monatlichen Auflage von 11.000 Stück.

Das Unternehmen der Beteiligten zu 2. hat folgenden Entwicklungsgang genommen:

Ursprünglich bestand in Hagen die Firma Gustav B , Buchdruckerei, deren Inhaber der Einzelkaufmann Dr. Gustav B war. In diese Firma trat 1949 die W - post GmbH als Kommanditistin mit einer Einlage von 600.000,- M ein. Dr. B wurde persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, die die bisherige Firma fortführte. Nach dem Tode von Dr. B im Jahre 1957 wurden dessen Erben (Ehefrau B und Sohn Gustav B jun.) in ungeteilter



Erbengemeinschaft persönlich haftende Gesellschafter. Von 1959 an war zunächst Gustav B jun. alleiniger persönlich haftender Gesellschafter. An seine Stelle trat noch im Jahre 1959 die W GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Am 12. Dezember 1959 erhielt die bis dahin fortgeführte Firma Gustav B, Buchdruckerei, die jetzige Firmenbezeichnung der Beteiligten zu 2.

Bereits im Jahre 1953 hatte das Arbeitsgericht Hagen - 1 Ca 92/53 - einen gegen die damalige Firma Gustav B, Buchdruckerei, gerichteten Antrag des Betriebsrates auf Feststellung, daß in diesem Unternehmen ein Wirtschaftsausschuß gebildet werden müsse, rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, es handele sich bei dem Unternehmen um einen sog. Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG, bei dem deshalb ein Wirtschaftsausschuß nicht gebildet werden könne. In den Gründen dieses Beschlusses ist festgestellt, daß die Firma Gustav B, Buchdruckerei, zu 84,45 % mit dem Lohndruck der "W", zu 7 % mit dem der "Handwerkszeitung" und zu 8,55 % mit sonstigen Druckarbeiten ausgelastet sei. Wegen des Druckes der "W" sei die Beteiligte zu 2. Tendenzbetrieb. Sie habe den Druck der "W" zur Aufgabe und unterscheide sich dadurch von anderen Lohndruckereien.

Im vorliegenden Verfahren hat der Betriebsrat die Feststellung beantragt, daß bei der Beteiligten zu 2. ein Wirtschaftsausschuß nach § 67 BetrVG zu bilden sei. Der begehrten Feststellung stehe die Entscheidung im früheren Beschlußverfahren nicht entgegen; das betroffene Unternehmen und der Sachverhalt hätten sich inzwischen geändert. Der Antrag sei auch sachlich gerechtfertigt. Bei der Beteiligten zu 2. handele es sich um eine tendenzfreie Lohndruckerei, die gegenüber der "W" und ihrem Unternehmen, der W post GmbH, als rechtlich selbständiges Unternehmen nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten geführt werde.

Die Beteiligte zu 2. hat um Zurückweisung des Antrages gebeten. Sie meint, der begehrten Feststellung stehe die Rechtskraft des früheren Verfahrens entgegen. Die Verhält-



nisse hätten sich weder rechtlich noch tatsächlich geändert. Im übrigen sei das Unternehmen wegen der engen Verbindung zur "W.", einer politischen Tageszeitung, Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Betriebsrates zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, dem Antrag stehe zwar die Rechtskraftwirkung des früheren Beschlusses nicht entgegen. Der Antrag sei jedoch unbegründet, da es sich bei der Beteiligten zu 2. im Hinblick auf ihren Zusammenhang mit den Firmen W. GmbH und W. post GmbH um einen Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG handele; die Beteiligte zu 2. habe praktisch die Stellung einer reinen Betriebsabteilung der W. post GmbH und sei daher ebenso wie dieses Unternehmen Tendenzbetrieb.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht durch den angefochtenen Beschluß unter Zulassung der Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Es hat sich den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung angeschlossen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat sein Feststellungsbegehren weiter. Die Beteiligte zu 2. bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Der vom Betriebsrat gestellte Feststellungsantrag muß jedoch nicht als unbegründet, sondern als unzulässig zurückgewiesen werden.

A) Für die von dem Betriebsrat begehrte Feststellung sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig. Sie haben über die zur Entscheidung gestellte Frage im Beschlußverfahren zu entscheiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b ArbGG, § 82 Abs. 1 Buchst. b BetrVG i. Verb. m. § 80 Abs. 1 ArbGG).

B) Der von dem Betriebsrat begehrten Feststellung steht die Rechtskraft der in dem früheren Beschlußverfahren zwischen dem Betriebsrat der Firma Gustav B., Buchdruckerei, und der Firma Gustav B., Buchdruckerei, ergangenen arbeitsgerichtlichen Entscheidung entgegen. Das macht den von dem Betriebsrat gestellten Antrag unzulässig.

1. Beschlüsse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren sind der formellen Rechtskraft fähig. Dies bedeutet, daß auch die im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren getroffene Entscheidung, wenn der Instanzenzug erschöpft ist oder wenn gegen eine im Instanzenzug ergangene Entscheidung ein Rechtsmittel nicht oder nicht ordnungsgemäß eingelegt ist, nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel anfechtbar ist. Beschlüsse in arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren sind aber auch der materiellen Rechtskraft fähig. Das bedeutet, daß in diesem Beschluß rechtskräftig behandelte Fragen durch die an diesem Verfahren Beteiligten bei unverändertem Sachverhalt nicht erneut der Entscheidung der Gerichte für Arbeitssachen unterbreitet werden können.

Daß auch die Beschlüsse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren der materiellen Rechtskraft fähig sind, ergibt sich zunächst aus § 85 ArbGG. Dort ist bestimmt, daß aus diesen Beschlüssen, sofern in ihnen den Beteiligten eine Verpflichtung auferlegt wird, die Zwangsvollstreckung stattfindet und daß diese Zwangsvollstreckung sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung richtet. Damit werden die im Beschlußverfahren ergangenen Beschlüsse der Gerichte für Arbeitssachen insoweit den im Urteilsverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen ergangenen Urteilen gleichgestellt. Da sonst die Zwangsvollstreckung nicht möglich wäre, kommt den in Rede stehenden Beschlüssen Endgültigkeitscharakter zu. Weiter gelten auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren entsprechend § 80 Abs. 2 ArbGG die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Daraus folgt, daß allgemein eine von den Gerichten für Arbeitssachen unter den Beteiligten bereits entschiedene Rechtsfrage nur unter ganz besonderen Voraussetzungen - die hier nicht vorliegen - erneut der gerichtlichen Entscheidung zur Sache unterbreitet werden kann.

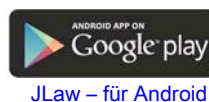
Allen Beschlüssen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG ist, sofern sie sich nicht nur auf verfahrensrechtliche Fragen beziehen; gemeinsam, daß sie eine Rechtsfrage nach dem BetrVG klären sollen und mit für



die Beteiligten bindender Wirkung für Vergangenheit und Zukunft klären wollen. Das gilt insbesondere auch von solchen Beschlüssen, in denen nach materiell-rechtlicher Prüfung des den Gerichten für Arbeitssachen vorgelegten Streitstoffes der gestellte Antrag abgewiesen wird. Derartige Beschlüsse besagen, daß eine von einem Beteiligten für sich in Anspruch genommene betriebs- bzw. unternehmensverfassungsrechtliche Kompetenz oder Rechtsstellung nicht besteht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit muß in einem Rechtsstaat ganz allgemein der Grundsatz gelten, daß die in einem gerichtlichen Verfahren ergangenen formell rechtskräftigen Entscheidungen bei unverändertem Sachverhalt auch der materiellen Rechtskraft unter den Beteiligten fähig sind und daß die in ihnen bereits entschiedene Rechtsfrage von den Beteiligten des rechtsstaatlich durchgeführten Verfahrens nur in ganz besonderen, gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zur erneuten gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich der Sache selbst gestellt werden kann. Dies gilt sowohl für Entscheidungen, die im Verfahren nach der ZPO oder dem ArbGG ergangen sind, wie für Entscheidungen, die in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren irgendwelcher Art erlassen worden sind. Die materielle Rechtskraftwirkung dient bei all diesen Verfahren der Wahrung des Rechtsfriedens. Die rechtskräftig festgestellte Rechtslage ist, so wie sie festgestellt ist, bei Identität der Beteiligten und bei gleichem Sachverhalt für die Beteiligten endgültig bindend. Der Sinn der Entscheidung ist die Sicherung des Rechtsfriedens.

Diese auf Wahrung des Rechtsfriedens gerichtete Wirkung gerichtlicher Entscheidungen kommt auch solchen arbeitsgerichtlichen Entscheidungen zu, die im Beschlußverfahren ergangen sind und eine Rechtsfrage unter den Beteiligten des Verfahrens materiell-rechtlich geklärt haben. Diese Verfahren und Entscheidungen sollen in besonderem Maße der Wiederherstellung und künftigen Sicherung



des Betriebs- und ggf. des Unternehmensfriedens dienen. Der Betriebs- und Unternehmensfriede und der Rechtsfriede wären aber gestört, wenn eine bereits unter den Beteiligten entschiedene Frage noch einmal von den Beteiligten des abgeschlossenen Beschlußverfahrens zur Entscheidung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren gestellt werden könnte, ohne daß der Sachverhalt sich geändert hätte. Deshalb muß den materiell-rechtlichen Fragen des Betriebsverfassungsrechts entscheidenden Beschlüssen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren dann, wenn sie formell rechtskräftig geworden sind, auch die volle Wirkung der materiellen Rechtskraft zugebilligt werden. Nur eine rechtskraftähnliche Wirkung, wie dies von Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 84 Anm. 6, angenommen wird, zu bejahen, würde dem Sinn der endgültigen Entscheidung nicht voll gerecht.

Der Senat hat in der zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehenen Entscheidung vom 6. Februar 1968 - 1 ABR 5/67 - bereits ausgeführt, daß auch die im Beschlußverfahren ergangenen und formell rechtskräftig gewordenen Beschlüsse der Gerichte für Arbeitssachen der materiellen Rechtskraft fähig sind. Bereits in dieser Entscheidung ist darauf hingewiesen, daß das Institut der Rechtskraft Rechtsfrieden schaffen solle und unentbehrlich sei, soweit im Beschlußverfahren die Verurteilung zu einer Verpflichtung erfolge, wie dies nach dem ArbGG 1953 geschehen könne. Die Rücksichtnahme auf die Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen erfordere es, den Beschlüssen im Beschlußverfahren in aller Regel auch eine materielle Rechtskraft zukommen zu lassen. Ihre Bedeutung liege darin, die bereits rechtskräftig entschiedene Frage weiterem Streit der Beteiligten zu entziehen. Daran ist festzuhalten.

2. In dem Beschluß vom 7. April 1953 - 1 Ca 92/53 - hat das Arbeitsgericht Hagen den Antrag des damaligen Betriebsrates der Firma Gustav B , Buchdruckerei, auf Feststellung, daß ein Wirtschaftsausschuß zu bilden sei, gerade deshalb als unbegründet zurückgewiesen, weil diese damalige Beteiligte im Hinblick auf den Druck der "W", der 84,45 % ihrer Gesamtbeschäftigung ausmache, ein Tendenzbetrieb sei. Die



Rechtskraft dieses Beschlusses hat die Unzulässigkeit des im vorliegenden Verfahren gestellten Antrages zur Folge.

Das Landesarbeitsgericht hat geglaubt, über die Rechtskraft dieser Entscheidung deshalb hinweggehen zu können, weil zwischen dem Zeitpunkt des Erlasses des früheren Beschlusses und der Einreichung des Antrages auf Einleitung des vorliegenden Beschlußverfahrens mehr als 14 Jahre vergangen seien. Zum anderen hätten sich innerhalb dieses Zeitraumes aber auch die tatsächlichen Verhältnisse geändert. Die damalige Antragsgegnerin bestehe als Firma nicht mehr; an ihre Stelle sei die jetzige Antragsgegnerin getreten. Darüberhinaus hätten sich die Beteiligungsverhältnisse geändert; für den damaligen Komplementär, den Kaufmann Gustav B , und seine Erben sei die eigens zu diesem Zweck gegründete W GmbH, deren Anteile sich praktisch in denselben Händen befänden wie die der verbliebenen Kommanditistin der Beteiligten zu 2., als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten. Dies alles rechtfertige es, das Rechtsschutzinteresse für den neu gestellten Antrag zu bejahen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind fehlsam. Die maßgebende Sachlage hat sich nicht geändert.

a) Die Tatsache, daß zwischen dem Zeitpunkt des Ergehens des früheren Beschlusses und der Einreichung des Antrages auf Einleitung des vorliegenden Beschlußverfahrens mehr als 14 Jahre vergangen sind, ist unerheblich. Ein formell rechtskräftig gewordener Beschluß, wie es der Beschluß des Arbeitsgerichts Hagen vom 7. April 1953 - 1 Ca 92/53 - ist, entfaltet materielle Rechtskraft für die Dauer. Mit dem Zeitablauf allein kann ein Außerkrafttreten der Rechtskraftwirkung nicht begründet werden. Das würde zu einer gerade im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren untragbaren Rechtsunsicherheit für Betrieb und Unternehmen und die hieran im Sinne des BetrVG Beteiligten führen.

b) Wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, die materielle Rechtskraft des früheren Beschlusses entfalte keine Wirkung mehr, weil die Verhältnisse sich geändert hätten, so

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

verkennt es, daß eine Veränderung der Verhältnisse in Wahrheit nicht eingetreten ist. Die Beteiligten des damaligen Beschlußverfahrens und des nunmehr anhängig gemachten Verfahrens sind identisch.

Antragsteller war damals und ist auch heute der Betriebsrat als betriebsverfassungsrechtliches Organ. Daß inzwischen die Personen, aus denen der Betriebsrat zusammengesetzt ist, gewechselt haben, spielt keine Rolle. Entscheidend ist allein, daß damals wie heute der Betriebsrat den Feststellungsantrag gestellt hat und stellt. Er hat sich als Organ innerhalb der Betriebsverfassung nicht geändert.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Unternehmens, gegen das sich der Antrag des Betriebsrats richtet. Bereits damals war das Unternehmen, um das es geht, seit dem Eintritt der W -

post GmbH als Kommanditistin im Jahre 1949 eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter allerdings noch Gustav B , nicht die W : GmbH war. Die Kommanditgesellschaft als Trägerin des Unternehmens, um das es hier geht, blieb bestehen, als im Laufe der Entwicklung an die Stelle des verstorbenen Dr. B dessen Erben, dann Herr B jun. und schließlich die W . GmbH als persönlich haftende Gesellschafter traten. Durch den Wechsel von Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft wird die Gesellschaft als Trägerin des Unternehmens nicht geändert. Das ergibt sich aus den §§ 161, 105, 107, 124 HGB. Beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine bestehende und weiter geführte Kommanditgesellschaft bleibt die Identität der Gesellschaft, wie sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, bestehen. Das gilt auch für das Betriebsverfassungsgesetz, das insoweit keine Besonderheiten kennt. Daß das Unternehmen, auf das der Wirtschaftsausschuß des § 67 BetrVG bezogen ist, auch seinerseits dasselbe geblieben ist, zeigt sein Entwicklungsgang.

An der Identität der Beteiligten zu 2. mit dem Unternehmen der Firma Gustav B , Buchdruckerei, hat sich weiter dadurch nichts geändert, daß die Firma unter diesem Namen nicht mehr besteht, vielmehr das Unternehmen seit dem Jahre 1959 eine neue Firmenbezeichnung führt. Die Firma eines



Kaufmanns ist lediglich der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 HGB). Bereits 1953 war das Unternehmen, um das es hier geht, als Kommanditgesellschaft tätig. Daß dieses bis heute fortgesetzte Unternehmen zwischenzeitlich seinen Namen geändert hat, hat seine Identität nicht beseitigt.

Die Zielsetzung des Unternehmens war damals ebenfalls keine andere als heute. Das Unternehmen war und ist eine Lohndruckerei. In der dem Unternehmen das Gepräge gebenden Betätigung der Beteiligten zu 2. hat sich seit dem Beschluß vom 7. April 1953 nichts Entscheidendes geändert: Bereits damals arbeitete die Beteiligte zu 2. mit 84,45 % ihrer Gesamtbetätigung als Drucker der "W". Heute arbeitet sie nach Darstellung des Beteiligten zu 1. mit mindestens 80 % ihrer Kapazität ebenfalls für die "W"; nach Darstellung der Beteiligten zu 2. sogar zu 94 %.

gez. Dr. Müller

Hoffmann

Wichmann

Gnade

Dr. Schröder

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)